

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 13 (1940-1941)

Heft: 9

Artikel: Zugreifen oder Abwarten? : Betrachtungen zum Prozess Visscher van Gaasbeck

Autor: Probst, Ernst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850654>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

passé, de réduire leurs déficiences, et soutenir les sports en les rendant plus populaires, c'est-à-dire plus accessibles à tous.

Alors les jeunes retrouveront la confiance en eux-mêmes, la vigueur, la gaîté, l'enthousiasme sans lesquels il n'est pas de véritable jeunesse. Si nous ne

pouvons pas leur garantir à tous une existence luxueuse ou confortable, nous pouvons au moins leur offrir une existence heureuse de ce vrai bonheur que donne le sentiment en soi d'une complète et harmonieuse personnalité.

Zugreifen oder Abwarten?

Betrachtungen zum Prozeß Visscher van Gaasbeck.

Von Dr. ERNST PROBST, Basel.

Redaktionelle Vorbemerkung: Es war unsere Absicht, den Fall Visscher van Gaasbeck in zwei Artikeln sowohl hinsichtlich der Vormundschafts-Verantwortung als auch des rein pädagogischen Fragenkomplexes durch zwei berufene Basler Autoritäten zur Behandlung kommen zu lassen. Nun erfahren wir, daß die gerichtlichen Untersuchungsakten, die zur Bildung eines gründlichen und objektiven Urteils, besonders was die pädagogischen Probleme betrifft, nötig sind, erst ab Frühjahr 1941 zur Verfügung gestellt werden können. Unter diesen Umständen können wir heute zunächst erst zur Frage der Vormundschaftsverantwortung Stellung nehmen. Die übrigen pädagogischen und psychologischen Probleme, die der Prozeß zur Diskussion gestellt hat, werden hier zur Behandlung gelangen, sobald alle erforderlichen Akten zur Einsichtnahme vorliegen.

Eine Kindertragödie ist durch einen sensationellen Prozeß zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangt. Die Einzelheiten brauchen hier nicht nochmals aufgezählt zu werden, weil die Tagespresse darüber ausführlich berichtet hat.

Wesentlich ist folgendes: Eine intelligente, vielleicht etwas ehrgeizige Verkäuferin hat in jungen Jahren einen Sänger geheiratet, dessen Studien in jenem Zeitpunkte noch nicht abgeschlossen waren. Auf ihrem Verdienst basiert in den ersten Jahren die materielle Existenz des Künstlerhaushalts. Unerwünscht, zu früh für das in mancher Beziehung unfertige Ehepaar, wird das erste Kind geboren. In den Augen der Mutter erscheint das zarte, weinerliche Geschöpf als Abbild des Vaters, der ihr durch seine charakterliche Schwäche schon viele Enttäuschungen bereitet hat. Ihren unbewußten Haß überträgt sie auf die Kleine, die nun durch ein besonders strenges Erziehungssystem umgewandelt werden soll. Das Mädchen wird immer scheuer und verschüchterter. Bei geringsten Anlässen wird es derart gezüchtigt, daß die Nachbarn schon von Mißhandlungen reden.

In dieser Zeit (das Kind ist nun etwa dreieinhalb Jahre alt) werden die Eltern bei der Vormundschaftsbehörde verklagt. Es werden Erhebungen gemacht, die nach der Ansicht des Vorstehers zu wenig greifbare Einzelheiten zutage fördern. Der Vater wird verhört und verwarnt. Die Mutter wird nicht vorgeladen, weil man befürchtet, sie könnte nun erst recht heftig werden. Eine Hausgenossin, der man Vertrauen schenkt, verspricht, bei neuen

Mißhandlungen die Behörde sofort zu orientieren. Sie meldet nichts. Die Behörde glaubt annehmen zu können, es werde nun besser gehen. Die Akten werden beiseite gelegt. Wenn eine neue Klage eingehen sollte, würde man die Untersuchung wieder aufnehmen. Weil die Vertrauensperson versagt, bleibt alles still.

Neun Jahre später kommt es zu Scheidungsverhandlungen. Da wird wieder nach dem Kinde gefragt. Der Vater sagt, es sei von der Mutter in einem Heim versorgt worden, wo, wisse er nicht. Die Mutter gibt ausweichende Auskünfte. Die Polizei muß Nachforschungen anstellen. Man kommt zur Entdeckung der Kindesleiche und durch Indizien zum Nachweis des Totschlages durch Mißhandlung von Seiten der Mutter.

*

Was ist in dieser Kindertragödie für den Erzieher bedeutsam?

Das Kriminologische, dem die tagelangen Gerichtsverhandlungen gewidmet waren, wird ihn wenig interessieren.

Ueber die psychische Beschaffenheit der Eltern konnte man durch die Berichterstattung zu wenig erfahren, so daß sich eine genaue Diagnose nicht aufstellen läßt. Eine eingehende Analyse dürfte auch mehr den Psychiater als den Erzieher beschäftigen. Das Verhalten beider Eltern, besonders des Vaters, ist ja so auffällig und ungewohnt, daß wohl mit schweren psychopathischen Zügen zu rechnen ist.

Was uns Erzieher mehr angeht, das ist die Verantwortung der Behörden.

Hier stellt sich die Frage nicht so einfach, wie man nach der Prozeßberichterstattung glauben könnte. Es war nicht Gleichgültigkeit und nicht Bequemlichkeit von Seiten des Vorstehers, was die Vormundschaftsbehörde veranlaßt hat, die Untersuchung bis zum Eintreffen neuer Klagen zu unterbrechen. Es kann auch keine Rede davon sein, daß „besser gestellte“ Eltern nicht zur Verantwortung gezogen würden, wenn greifbare Klagen vorliegen. Derartige Vorwürfe wären durchaus unangebracht.

Diskutabel ist ein fürsorgliches Prinzip, dem die Basler Vormundschaftsbehörde in weiterem Umfange als manche andere Instanz nachgelebt hat.

Die grundsätzliche Frage stellt sich für den Fürsorger so: Soll er in die Elternrechte eingreifen, sobald sich ihm dazu Gelegenheit bietet, oder soll er im vollen Umfange der gesetzlichen Bestimmungen auf die Rechtsansprüche auch jener Staatsbürger und -bürgerinnen bedacht sein, die ihm als dubios erscheinen?

Entscheidet er sich für das rasche Zugreifen, so wird er alles ihm Verdächtig-scheinende genau und beharrlich verfolgen, rasch Versorgungen und Entzug der Elternrechte beantragen und die Erziehungsbefugnisse dem Staat überbinden. Läßt er sich aber weitgehend von der Rücksicht auf die Rechtsansprüche der Eltern und durch die Gebote des zivilen Anstandes leiten, so wird er mit Eingriffen zuwarten, bis auch die rechtliche Seite des Einzelfalles genügend abgeklärt ist. Gewisse Enttäuschungen und Mißerfolge mit versorgten Kindern können ihn außerdem zur Ansicht bringen, eine weniger als mittelmäßige Familienerziehung sei immer noch besser als eine ungenügend begründete Versorgung.

Ueber diese beiden Grundanschauungen kann man tagelang streiten, ohne zu einem Ergebnis zu gelangen. Es lassen sich wohl ungefähr gleichviel Argumente für beide Stellungnahmen anführen.

Im vorliegenden Falle hätte eine rasch zugreifende Behörde vielleicht dem Totschlag zuvorkommen können. Sie hätte aber bei einer allgemein-straften Praxis in so und soviel anderen Fällen den Vorwurf auf sich nehmen müssen, sie habe ohne zwingende Gründe Kinder aus ihren Familien herausgerissen.

Vom rein erzieherischen Standpunkte aus könnte man allerdings sagen, eine Behörde müsse sich weder für eine allgemein schroffe noch für eine allgemein rücksichtsvolle Praxis entscheiden; es gebe Fälle, wo rasches Zugreifen geboten sei und solche, bei denen man zuwarten und bloß mahnen sollte. Je nach dem Interesse des gefährdeten Kindes müsse einmal rasch entschieden und ein andermal länger zugewartet werden.

Diese Meinung ist wohl grundsätzlich richtig, und es wird praktisch auch gar keine Fürsorgebehörde geben, die jedesmal mit der gleichen Straffheit oder mit der gleichen Rücksicht vorgeht. Aber es sind ihr gewisse Grenzen gezogen:

Erstens handelt es sich in jedem Falle um eine Ermessensfrage, ob ein Kind stark oder nur wenig gefährdet sei. Da kann jeder Fürsorger irren,

denn er kann nie genau wissen, in welchem Umfange er den Versprechungen der verhörten Eltern Vertrauen schenken soll.

Zweitens hat er auch eine rechtliche, und nicht nur eine erzieherische Verantwortung. Seine Entscheide können angefochten werden. Er muß sie deshalb durch unzweifelhafte Belege unterbauen. Da kann es manchmal lange dauern, bis er genügende Unterlagen beschafft hat. Manche Anzeigen stellen sich als unbegründete Denunziationen böswilliger Nachbarn heraus, und manche Kläger ziehen ihre Aussagen wieder zurück, wenn sie mit dem Verklagten konfrontiert werden. Es ist eben nicht so leicht, über Vorgänge innerhalb einer Familie ein genaues Bild zu bekommen. Die Zeugen, die es am besten wissen, sind zugleich Partei und daher auch befangen.

Drittens muß sich jede Behörde an gewisse praktische Richtlinien halten. Sie muß durch ihre Entscheide nach außen dokumentieren, was ihr als wichtig und was als weniger wichtig erscheint. Geht sie gar zu ungleichmäßig vor, so wirft man ihr eine schwankende Praxis oder gar Ungerechtigkeit vor. Ihre Entschliebungen können anhand von Praejudizfällen als willkürlich angefochten und umgestürzt werden. Eine volle Freiheit besteht also aus den angeführten Gründen für die Fürsorgebehörden nicht. Der Stimmbürger der Demokratie würde ihnen eine solche auch gar nicht zubilligen wollen.

So wird es in den Entscheidungen der Fürsorger auch weiterhin menschlich zugehen, menschlich gerecht oder menschlich unzulänglich, je nach der Einsicht der Verantwortlichen und nach den Grundlinien der allgemeinen Praxis.

Uns, als Erziehern, möge der unerfreuliche Prozeß als Mahnung dienen, die Behörden von uns aus zu orientieren, wenn wir Kinder durch ihre Umgebung als gefährdet erachten, auch dort, „wo es uns nichts angeht“. Gehören wir zu den Verantwortlichen, auf deren Stellungnahme es ankommt, so wollen wir uns wieder einmal mehr vornehmen, zu tun, was in unsern Kräften steht, um den Benachteiligten zu helfen.

Die Fürsorger sind auf die Hilfe von sachlich denkenden Auskunftspersonen angewiesen. Wir müssen ihnen helfen durch genaues Beobachten und genaues Berichten. So können sie ihrer verantwortungsvollen Aufgabe besser gerecht werden.